

Martin H. W. Möllers / Robert Chr. van Ooyen

# **Menschenrechte und Sicherheit**

3., erweiterte Auflage

Jahrbuch Öffentliche Sicherheit – Sonderband 14

ISBN 978-3-86676-715-7  
Frankfurt a. M. 2021

---

Verlag für Polizeiwissenschaft

Prof. Dr. Clemens Lorei

## Editorial

Moderne Gesellschaften neigen zur „Versicherheitlichung“ auf Kosten der individuellen Freiheit. Dies gilt für die deutsche Gesellschaft und Mentalität ganz besonders – sind wir doch nicht nur das „Land der Verkehrsschilder und Versicherungen“, sondern rufen in der Tradition unserer politischen Kultur gerne ohnehin nach „Vater Staat“. Spätestens seit 9/11 hat sich das Spannungsverhältnis zwischen Menschenrechten und Sicherheit zudem weiter verschärft – und verschoben, nämlich in der Regel zulasten der Menschenrechte. Als Herausgeber des JBÖS ist es uns daher wichtig, jenseits der von uns hierzu schon verstreut publizierten Arbeiten und kleineren Schwerpunkte (z. B. „Menschenwürde und Sicherheit“ in JBÖS 2004/05) in der begleitenden Schriftenreihe einen eigenen Sonderband vorzulegen, der das Thema konzentriert.

Teil 1 des Buchs widmet sich den Grundlagen von Menschenwürde und Menschenrechten und gibt eine überwiegend lexikalisch gefasste Einführung von den ideengeschichtlichen Bezügen über die Positivierung auf verfassungs-, völker- und europarechtlicher Ebene bis hin zu dem u. a. durch den Fall „Daschner“ ausgelösten Streit um die sog. „Abwägungsproblematik“. Dabei werden, versehen mit ausführlichen Literaturhinweisen, auch immer wieder direkte Bezüge zur Polizeiarbeit hergestellt, einschließlich ganz neuer Entwicklungen und Herausforderungen wie etwa „Policemonitoring“, „racial profiling“ oder „Flüchtlinge auf See an der EU-Südgrenze“.

Teil 2 vertieft dann ausgewählte Problematiken in Aufsatzform. Hier werden einerseits Menschenrechte mit speziellem Bezug zur Öffentlichen Sicherheit anhand „neuer“ Spannungsfelder insbesondere in den Bereichen „Grundrechtsgeltung im Ausland“, „Recht auf Vergessen“, „Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“, „Sicherungsverwahrung“, „Versammlungsfreiheit“, „Asyl“, „Lauschangriff“, „Kopftuch“, „Luftsicherheit“ und „Freund-Feind-Recht“ behandelt. Darüber hinaus geht es um die wieder aufgebrochene Frage nach einem „Ausländerwahlrecht“ als Menschenrecht sowie um die Bindungswirkung und Geltungsreichweite des gerade für die Bundesrepublik als Mitglied von EU und Europarat wichtigen europäischen Menschen- und Grund-

rechtsschutzes infolge der Rechtsprechung des EuGH zur Grundrechtscharta und des EGMR zur EMRK.

In einer kleinen Dokumentation ist schließlich die wichtige Stellungnahme des Menschenrechtskommissars des Europarates zur unabhängigen und effektiven Untersuchung von Beschwerden gegen die Polizei angefügt.

Berlin und Heringsdorf, im August 2021

# **Grundlagen**

Robert Chr. van Ooyen

## **Menschenwürde\***

### **1 Begriff**

Die Menschenwürde hat – wie die Menschenrechte (MR) – europäisch-geistesgeschichtlich betrachtet eine antike, eine christlich-religiöse und eine daran wiederum anknüpfende Wurzel im Humanismus der Renaissance und im Zeitalter der Aufklärung (hier 1762 eingeführt in Deutschland durch die Naturrechtslehre von Pufendorf). Danach ergibt sich die – gleiche – Würde aller Menschen aufgrund ihrer Kreatürlichkeit nach dem Ebenbild Gottes bzw. aufgrund ihrer Vernunft als natürlicher Eigenschaft und der daraus resultierenden sittlichen Autonomie des Individuums.

Dieses Menschenbild einer mit dem Menschsein untrennbar verbundenen – folglich auch aller staatlichen Gewalt vorausgehenden und zugleich begrenzenden – Würde liegt in zentraler Weise der bundesdeutschen Verfassung zugrunde. Art. 1 Abs. 1 GG verankert i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG die Menschenwürde als unabänderlichen Verfassungsgrundsatz, ja überhaupt als alle Regelungsbereiche durchdringenden höchsten Rechtswert, da der Zweck allen Rechts schließlich nur in der Garantie einer menschenwürdigen Existenz liegen kann. Verfassungsgeschichtlich betrachtet ist die herausgehobene Stellung der Menschenwürde in der Systematik des Grundgesetzes Ausdruck der an der Naturrechtslehre (anders der Rechtspositivismus) orientierten Wertgebundenheit der Verfassung – in bewusster Abkehr von der sog. „Wertneutralität“ der Weimarer Reichsverfassung und zugleich wesentlicher Reflex auf die völlige Missachtung der Menschenwürde während des Nationalsozialismus.

Die Menschenwürde ist unantastbar, unverzichtbar, beginnt mit dem menschlichen Leben, reicht – wenn auch sich „verflüchtigend“ – über den Tod hinaus, hat als subjektives Recht unmittelbare Drittwirkung und ist als Element objektiver Ordnung richtungsweisende Wertentscheidung. Aus Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG folgt nicht nur ein Unterlassungsanspruch („achten“) sondern auch ein Forderungsanspruch („schützen“) gegenüber der und durch die staatliche(n)

---

\* Erweiterte Fassung aus Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, 3. Aufl., München 2018, S. 1452-1453.

Gewalt. Als unbestimmter Rechtsbegriff ist die Menschenwürde konkretisierungsbedürftig. Anhaltspunkte für die inhaltliche Bestimmung ergeben sich zunächst aus dem systematischen Kontext mit den weiteren Grundrechten, die zugleich Menschenrechte sind (z.B. Art. 2, Art. 3 GG) und als Konkretisierungen der Menschenwürde einen sog. „Menschenwürdekern“ enthalten (dieser ist via Art. 79 Abs. 3 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG damit ebenfalls einer Verfassungsänderung entzogen).

Die Veränderungen bei der Menschenwürde ergeben sich daher durch Verfassungswandel. Denn wie bei den Menschenrechten ist der Versuch einer zeitlos und kulturell unabhängigen, inhaltlich „ewigen“ Bestimmung des Begriffs ideologieverdächtig. Jedes Verständnis von Menschenwürde bleibt immer einem historisch-kulturell-philosophisch geprägten Menschenbild verhaftet, das sich im Laufe der Zeit, auch kurzfristig durch das Eintreten drastischer Ereignisse, ändert.<sup>1</sup> Soweit solche dogmatischen Vorstellungen zudem an die staatliche Schutzpflicht gekoppelt werden, droht dies sogar das antiliberaler Gegenteil zu kippen, weil nun gerade die Autonomie des Individuums, die die Menschenwürde schützen will, durch den Schutz des Menschen vor sich selbst eingeschränkt werden kann.<sup>2</sup>

## 2 Objektformel

Zur Präzisierung, wann eine Verletzung der Menschenwürde vorliegt, prägte das Bundesverfassungsgericht in Anlehnung an eine 1785 erschienene Schrift des Aufklärungsphilosophen Immanuel Kant<sup>3</sup> und im Rückgriff auf eine Formulierung von Günter Dürig<sup>4</sup> mit der sog. „Objektformel“ eine generell-absolute Formulierung:

„Es widerspricht der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staat zu machen.“<sup>5</sup>

Hierbei ist das Problem, dass die Formel viel zu allgemein ist, erst recht angesichts der Tatsache, dass der Mensch bei allen Eingriffen des Staates natürlich

---

1 Vgl. z. B. die Kontroverse um BVerfGE 94, 49 – Sichere Drittstaaten bezüglich des Menschenwürdekerns des Asylrechts.

2 Vgl. z. B. die alten Kontroversen um den staatlichen Schutzzwang vor „Peepshows“, Pornographie und Prostitution als Verletzung der Menschenwürde dieser Personen selbst; aktuell z. B. bei Sterbehilfe und Suizid oder der Vollverschleierung.

3 Kant, Immanuel: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Neudruck 1966, S. 433-435.

4 Dürig, Günter: Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde; in: AöR 81/1956, S. 117; kurze Zeit später als GG-Kommentierung in: Maunz / Dürig, Grundgesetz, München 1958, Art. 1 GG.

5 BVerfGE 9, 89.

immer auch „Objekt“ des staatlichen Handelns ist (z. B. Steuerbescheid; Festnahme; Durchsuchung usw.). Daher kann die „Objektformel“ nach Auffassung des Gerichts

„lediglich die Richtung andeuten, in der Fälle der Verletzung der Menschenwürde gefunden werden können“,

denn offenbar

„lässt sich das nicht generell sagen, sondern immer nur in Ansehung des konkreten Falles“.<sup>6</sup>

So hat das BVerfG den Begriff der Menschenwürde im Laufe der Zeit an Hand einer Vielzahl von speziellen Entscheidungen im Grundrechtsbereich bestimmt, die auch für den Bereich des polizeilichen Handelns zwingend verbindlich sind. Darüber hinaus hat es aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG generell das allgemeine Persönlichkeitsrecht abgeleitet und hieraus wiederum das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Angesichts der mit dem gesellschaftlichen/technischen Wandel ständig neu aufgeworfenen Rechts- und Moralfragen (vgl. z. B. „Gentechnologie“ – Sterbehilfe – „Burka-Verbot“) bleibt dies jedoch ein nicht abschließbarer Prozess.

### 3 Einzelfälle

Als unvereinbar mit der Menschenwürde gelten u. a.: Folter, Sklaverei, unmenschliche, erniedrigende oder unangemessene Strafen, Menschenhandel, Strafe ohne Schuld, Zwang zur Selbstbezeichnung im Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren (daher das Aussageverweigerungsrecht), Strafverfahren und Untersuchungshaft bei nur noch eng begrenzter Lebenserwartung, Besteuerung des Existenzminimums (Sozialstaatsprinzip), Eingriffe in die „Intimsphäre“ (Datenschutz), Verwendung eines Lügendetektors (verbotene Vernehmungsmethoden), unmenschliche Unterbringung (Wohnungslosigkeit, Strafvollzug, Asylverfahren), Verweigerung des rechtlichen Gehörs, Zurschaustellung von Gefangenen, demütigende oder erniedrigende Behandlung, „Klonen“ von Menschen, Vereinbarungen zur Empfängnisverhütung im Arbeitsvertrag.

---

6 BVerfGE 30, 1.

#### 4 Unabwägbarkeit

Die Menschenwürde ist allgemein von herausragender und zentraler Bedeutung für das polizeiliche Handeln. Aktuell sind jedoch Versuche einer Relativierung in Staatslehre, Strafrechtsdogmatik und politischer Praxis zu beobachten, die die Menschenwürde von ihrer bisherigen Fundierung zu lösen und einer „Abwägung“ zugänglich zu machen.<sup>7</sup> Das ist rechtspolitisch höchst besorgniserregend, da gerade polizeiliches Handeln strikt auf die Achtung der Menschenwürde zu verpflichten ist und hier solche „Tabuverletzungen“ mit einer alles rechtfertigenden Argumentation des „Not kennt kein Gebot“ schnell zu „Dammbrüchen“ führen können, welche die polizeiliche Praxis dann nicht mehr von der Willkür polizeistaatlicher Diktaturen unterscheiden lässt. In seiner Entscheidung zum „Luftsicherheitsgesetz“ hat das BVerfG hinsichtlich des Einsatzes der Bundeswehr jedenfalls nicht nur die Beschränkung auf nichtmilitärische, polizeiliche Einsatzmittel herausgestellt, sondern zudem neuerlich explizit und ausführlich auf die „Objektformel“ Bezug genommen. Danach ist im Falle eines drohenden Terroranschlags im Sinne der Anschläge vom 11. September 2001 das Opfern der an der Tat unbeteiligten Passagiere und Besatzung zur Rettung anderer Menschenleben durch Abschuss des Flugzeugs mit der Menschenwürde unvereinbar, weil es diese zum bloßen Objekt staatlichen Handelns machen würde. Allenfalls käme ein Abschuss als letztes Mittel infrage, wenn sich ausschließlich Terroristen an Bord befänden, die das Flugzeug als Waffe benutzen wollten – dies aber kraft eigener Willensentscheidung ja auch jederzeit beenden könnten.<sup>8</sup> Durch dieses Festhalten an der Unabwägbarkeit der Menschenwürde selbst zugunsten des Schutzes zahlreicher Leben Dritter scheint zumindest aus verfassungsgerichtlicher Sicht dieser Relativierung der Menschenwürde durch „Abwägung“ ein Riegel vorgeschoben. Das gilt analog für das strikte Verbot der „Rettungsfolter“, da auch hier der Mensch zum willenlosen, bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert wird – während er etwa im Unterschied zum sog. „finalen Rettungsschuss“, der ebenfalls verfassungsrechtlich umstritten ist – autonomes Subjekt bleibt.

---

7 Vgl. hierzu die Kritik Böckenfördes (Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Bleibt die Menschenwürde unantastbar?; in: Blätter 2004, S. 1216 ff.) an der sog. „Herdegen-Kommentierung“ zu Art. 1 des Maunz/Dürig-Kommentars (Herdegen, Matthias: Art. 1 Abs. 1 GG, Rn. 50; in: Maunz/Dürig u. a., Grundgesetz, Kommentar, Loseblatt, 43. Ergänzungslieferung, München 2004); s. dazu die sog. „Rettungsfolter“ und der „Fall Daschner“, das „neue“ Konzept des „Feindstrafrechts“ im „Ausnahmestand“ sowie „Guantanamo“. Dazu die Beiträge im vorliegenden Band: Das Problem der Abwägung der Menschenwürde; „Freund-Feind-Recht“?

8 Vgl. BVerfGE 115, 118.



## 5 EU-Recht

Die Menschenwürde findet sich nun auch in Art. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) verankert, die seit dem Lissabon-Vertrag über Art. 6 EUV Teil des Primärrechts der EU ist. Bei einem Vergleich mit der fast wortidentischen Formulierung in Art. 1 I GG fällt direkt auf, dass die besondere Formulierung einer staatlichen Schutzpflicht hier jedoch fehlt.

### *Literatur*

- Aubel, Tobias: Das Menschenwürde-Argument im Polizei und Ordnungsrecht; *Die Verwaltung*, 2/2004, 229-253.
- Aus Politik und Zeitgeschichte (Hrsg.): Schwerpunktheft „Folter und Rechtsstaat“, 36/2006.
- Beestermöller, Gerhard / Brunkhorst, Hauke (Hrsg.): *Rückkehr der Folter: Der Rechtsstaat im Zwielicht?*, München 2006.
- Bertl, Elisa: *Die Zulässigkeit des Polygraphen als Beweismittel im Strafprozess: mit dem Fokus auf die Menschenwürde und den nemo tenetur Grundsatz*, Riga 2018.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: *Bleibt die Menschenwürde unantastbar?*, *Blätter* 2004, S. 1216 ff.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang / Spaemann, Robert (Hrsg.): *Menschenrechte und Menschenwürde*, Stuttgart 1987.
- Braum, Stefan: *Erosionen der Menschenwürde – auf dem Weg zur Bundesfolterordnung (BFO)? Anmerkungen zum Urteil des Landgerichts Frankfurt Main im „Fall Daschner“*, *KritV* 2005, 283 ff.
- Dürig, Günter: Art. 1 GG; in: Maunz / Dürig, *Grundgesetz-Kommentar*, München 1958.
- Dürig, Günter: *Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde*, *AöR* 81/1956, S. 117 ff.
- Gröschner, Rolf / Kirste, Stephan / Lembcke, Oliver W. (Hrsg.): *Des Menschen Würde – entdeckt und erfunden im Humanismus der italienischen Renaissance*, Tübingen 2008.
- Häberle, Peter: *Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft*, *Handbuch des Staatsrechts* Bd. 2, 3. Aufl., 2004, S. 317 ff.
- Häberle, Peter: *Das Menschenbild im Verfassungsstaat*, 4. Aufl., Berlin 2008.
- Herbst, Catarina Cristina: *Die lebensrettende Aussageerzwingung*, Berlin 2011.

- Herdegen, Matthias: Art. 1 GG; in: Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 53. Ergänzungslieferung, München 2009.
- Jahrbuch Öffentliche Sicherheit (JBÖS) 2004/05: Schwerpunkt „Menschenwürde und Sicherheit“.
- Kant, Immanuel: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Neudr. Frankfurt a. M. 2007.
- Kutscha, Martin: Die Würde des Menschen ist antastbar, Massenüberwachung, Freiheit und staatliche Schutzpflicht, in: Michael Plöse / Thomas Fritzsche / Michael Kuhn / Sven Lüders (Hrsg.), »Worüber reden wir eigentlich?«. Festgabe für Rosemarie Will, Berlin 2016, S. 364 ff.
- Lepsius, Oliver: Das Computer-Grundrecht: Herleitung, Funktion, Überzeugungskraft, in: Frederik Roggan (Hrsg.), Online-Durchsuchungen, Berlin 2008.
- Möllers, Martin H. W.: Paradigmenwechsel im Bereich der Menschenwürde? Der Einfluss der Staatsrechtlehre auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Das Bundesverfassungsgericht im politischen System, Wiesbaden 2006, S. 351 ff.
- Möllers, Martin H. W.: Polizei und Grundrechte, 3.A., Frankfurt a. M. 2015.
- Möllers, Martin H.W.: Der Einfluss der Staatsrechtslehre auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Abwägung der Menschenwürde, Lauschangriff, Abhörurteil, Luftsicherheit, Sicherungsverwahrung, in: van Ooyen / Möllers (Hrsg.), Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, 2. Aufl., Wiesbaden 2015, S. 587 ff.
- Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2004/05: Schwerpunkt „Menschenwürde und Sicherheit“, Frankfurt a. M. 2005.
- van Ooyen, Robert Chr.: „Freund-Feind-Recht“? – Die Thesen des Strafrechters Günther Jakobs und der staatstheoretische Diskurs, JBÖS 2008/09, S. 191 ff.
- van Ooyen, Robert Chr.: Öffentliche Sicherheit und Freiheit, 2. Aufl., Baden-Baden 2013.
- von der Pfordten, Dietmar: Menschenwürde, München 2016.
- Reiter, Johannes: Menschenwürde als Maßstab, APuZ 23-24/2004, S. 6 ff.
- Sandkühler, Hans Jörg (Hrsg.): Menschenwürde: Philosophische, theologische und juristische Analysen (Philosophie Und Geschichte Der Wissenschaften), Frankfurt a. M. 2007.
- Tiedemann, Paul: Was ist Menschenwürde?, 2. Aufl., Darmstadt 2014.

- Weber-Guska, Eva / Brandhorst, Mario: Menschenwürde: Eine philosophische Debatte über Dimensionen ihrer Kontingenz, Frankfurt a. M. 2017.
- Wetz, Franz Josef (Hrsg.): Texte zur Menschenwürde, Ditzingen 2011.
- Wiefelspütz, Dieter: Art. 35 nach dem Luftsicherheitsurteil des Bundesverfassungsgerichts – Vorschlag für eine Verfassungsänderung, JBÖS 2006/07, S. 237 ff.
- Wiefelspütz, Dieter: Die Abwehr terroristischer Anschläge und das Grundgesetz, Frankfurt a. M. 2007.
- Wolter, Jürgen: Menschenwürde, Kernbereich privater Lebensführung und Recht auf Leben, in: Michael Hettinger u. a (Hrsg.), Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2007, 707-722.
- Zimmermann, Andreas / Geiß, Robin: Die Tötung unbeteiligter Zivilisten: menschenunwürdig im Frieden – menschenwürdig im Krieg?, Der Staat 2007, S. 377 ff.